

Systematik des Allgemeinen Schuldrechts

→ Zweites Buch des BGB

→ Allgemeiner Teil: §§ 241 - 432, d.h.: Vorschriften anwendbar für alle Schuldverhältnisse („Klammerprinzip“)

(z.B.: §§ 122, 823, 989 „Schaden“ = §§ 249 ff.)

→ Gesetzssystematik

Erster Abschnitt: Inhalt von Schuldverhältnissen, §§ 241 - 304

- Wie (§§ 242 - 266), durch wen (§§ 267 f.), wo (§§ 269 f.), wann (§§ 271 f.) muss geleistet werden ?
- Zurückbehaltungsrecht, §§ 273 f.
- Leistungsstörungen

Zweiter Abschnitt: Gestaltung rechtsgeschäftlicher Schuldverhältnisse durch Allgemeine Geschäftsbedingungen, §§ 305 - 310

Dritter Abschnitt: Schuldverhältnisse aus Verträgen, §§ 311 - 360

- Begründung, Inhalt und Beendigung (§§ 311 ff.)
- Gegenseitige Verträge (§§ 320 ff.)
- Versprechen der Leistung an einen Dritten (§§ 328 ff.)
- Draufgabe, Vertragsstrafe (§§ 336 ff.)
- Rücktritt; Widerrufs- und Rückgaberecht bei Verbraucherverträgen (§§ 346 ff.)

Vierter Abschnitt: Erlöschen von Schuldverhältnissen, §§ 362 - 397

- Erfüllung (§§ 362 f.)
- Erfüllungssurrogate (§§ 364 f., 372 ff., 387 ff.)
- Erlass (§ 397)

Fünfter Abschnitt: Übertragung einer Forderung, §§ 398 - 413

Sechster Abschnitt: Schuldübernahme, §§ 414 - 418

Siebter Abschnitt: Gläubiger-/Schuldnermehrheit, §§ 420 - 432

Entstehungsgründe eines Schuldverhältnisses

1. Rechtsgeschäftliche Schuldverhältnisse gemäß § 311 I

- Gegenseitige (vollkommen zweiseitige) Verträge
=> gegenseitige Abhängigkeit der beiderseitigen Hauptpflichten (do ut des)
- Unvollkommen zweiseitig verpflichtende Verträge
=> Verpflichtungen entstehen in der Regel nur für einen Vertragsteil, unter Umständen kann sich auch eine Verpflichtung des anderen Vertragsteils ergeben (z.B. Leihe, Auftrag, unentgeltliche Verwahrung)
- Einseitig verpflichtende Verträge (Schenkung, Bürgschaft)

Ausnahme: Auslobung (§ 657) als einseitiges Rechtsgeschäft

2. Rechtsgeschäftsähnliche Schuldverhältnisse gemäß § 311 II, III

Bei diesen werden grundsätzlich keine Leistungspflichten, sondern nur Rücksichtnahmepflichten entstehen. Der Geschäftsunfähige haftet nicht aus diesem Rechtsverhältnis; der beschränkt Geschäftsfähige jedoch dann, wenn der gesetzliche Vertreter seinem „Handeln“ zugestimmt hat.

3. Gesetzliche Schuldverhältnisse

- z.B. §§ 122, 179, 677 ff., 812, 823, 965 ff., 987 ff., 1360 ff., 2018 ff.

Grundsatz der Relativität

Die Rechte und Pflichten aus dem Schuldverhältnis wirken nur zwischen den Parteien des Schuldverhältnisses. Dritte können aus fremden Schuldverhältnissen keinen Ansprüchen ausgesetzt sein, andererseits stehen ihnen hieraus auch keine Forderungsrechte zu.

Abgrenzung: absolut wirkende dingliche Rechte (z.B. Eigentum)

Durchbrechungen:

- §§ 566, 613a, 546 II, 604 IV, 328 ff. (beachte 333 !)
- § 311 III bzgl. Nebenpflichten gem. § 241 II
- §§ 398 ff., gesetzlicher Forderungsübergang

Einteilung der Pflichten

1. Primär- und Sekundärpflichten

Primärpflichten: ergeben sich aus dem Entstehungsgrund, ohne dass weitere Umstände hinzutreten müssen; bei vertraglich begründeten Schuldverhältnissen ist ihre Erfüllung das eigentliche Ziel des Vertrages

Sekundärpflichten: folgen aus der Störung von Primärpflichten; beruhen auf dem ursprünglichen Schuldverhältnis, das damit eine Inhaltsänderung erfahren hat (Schadensersatz- und/ oder Rückabwicklungsansprüche)

2. Leistungspflichten und weitere Verhaltenspflichten

Leistungspflichten: dienen dem Interesse des Gläubigers am Erwerb der Leistung, sind einklagbar und grundsätzlich auch vollstreckbar (Ausnahme: § 888 III ZPO und Naturalobligationen)

Nebenpflichten: dienen dem Integritäts- und Bestandsinteresse; bei Verletzung Schadensersatz

a. Im Rahmen der Leistungspflichten (einklagbarer Erfüllungsanspruch) wird weiter unterschieden:

Hauptleistungspflichten: Vertragstypische Leistungspflichten, prägen die Eigenart des Vertrages, um ihretwillen wird der Vertrag abgeschlossen

Nebenleistungspflichten: sonstige Pflichten, die der Vertragsabwicklung dienen (z.B. vertragliche Auskunftspflichten, Einweisungen, etc.)

b. Im Rahmen der Nebenpflichten wird unterschieden zwischen Leistungstreuepflichten, Schutzpflichten und Aufklärungspflichten. Im Gegensatz zu den Leistungspflichten besteht bei diesen kein einklagbarer Anspruch auf Erfüllung.

3. Keine Pflichten der Vertragsparteien sind Obliegenheiten. Die Einhaltung der Obliegenheit liegt lediglich im Interesse des Schuldners, d.h. die Nichthandlung kann das Recht des Schuldners aus dem Vertragsverhältnis beschränken oder auch ausschließen.

Grobgliederung der Anspruchsgrundlagen im Zivilrecht

I. Vertragliche Ansprüche

1. Primäransprüche (Erfüllung, Nacherfüllung)
2. Sekundäransprüche (z.B. Gewährleistung, Schadensersatz, Aufwendungsersatz)
 - a. Nichtleistung
 - aa. dauernd (z.B. Unmöglichkeit)
 - bb. vorübergehend (z.B. Verzug)
 - b. Schlechtleistung

Gewährleistung (gesetzlich geregelte Schlechtleistung sowie gesetzlich nicht geregelte Schlechtleistung)
 - c. sonstige Störungen des vertraglichen Schuldverhältnisses (z.B. Störung der Geschäftsgrundlage, § 313)

II. Vertragsähnliche Ansprüche

1. GoA (§§ 677ff.)
2. cic (Verschulden bei Vertragsschluss, §§ 280 I, 311 II)
3. 122, 179, etc.

III. Gesetzliche Ansprüche

1. Dingliche (Primäransprüche u. Sekundäransprüche)
2. Deliktische
3. Bereicherungsrechtliche
4. sonstige Ansprüche (z.B. § 426 I, II)

Prüfung des einzelnen Anspruchs

A. Anspruch entstanden

1. Anspruchsvoraussetzungen

(Darlegungs- und Beweislast grundsätzlich beim Anspruchsteller)

2. Rechtshindernde Einwendungen

(Darlegungs- und Beweislast grundsätzlich beim Anspruchsgegner)

B. Anspruch erloschen

Rechtsvernichtende Einwendungen

(Darlegungs- und Beweislast grundsätzlich beim Anspruchsgegner)

C. Anspruch durchsetzbar

Rechtshemmende Einreden

(Darlegungs- und Beweislast grundsätzlich beim Anspruchsgegner)